



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 9 O 355/06

verkündet am : 26.09.2006  
Kulka  
Justizobersekretärin

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Tschechische Republik,  
vertreten durch das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik,  
dieses vertreten durch den Botschaft der Tschechischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland,  
diese vertreten durch Seine Exzellenz Botschafter  
PhDr. Boris Lazar,

Verfügungsklägerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Wetzel & Metzging,  
Uhlandstraße 60, 10719 Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED] GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]

Verfügungsbeklagte,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 2006 durch die Richterin am Landgericht Gilge als Einzelrichterin

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 10. August 2006  
- 9 O 355/06 - wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

**Tatbestand**

Die Verfügungsklägerin ist ein unmittelbarer Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland, sie unterhält diplomatische Beziehungen zu Deutschland. Ferner ist sie, wie die Bundesrepublik Deutschland, Mitglied der Europäischen Gemeinschaft. Die Verfügungsklägerin ist ferner Mitglied der Vereinten Nationen und diverser weiterer multinationaler Organisationen. Der Staatsname der Verfügungsklägerin ist Česká republika, in Deutschland sowie den deutschsprachigen Veröffentlichungen der Europäischen Union führt die Verfügungsklägerin die Bezeichnung „Tschechische Republik“. Sie wird von anderen Staaten und multinationalen Organisationen auch so bezeichnet, soweit die deutsche Sprache verwandt wird.

Die Verfügungsbeklagte ist Inhaberin der Top-Level- Domains „tschechische-republik.ch. tschechische-republik.at und tschechische-republik.com. Auf den Domains war zunächst Werbung abrufbar, alle drei Domains wurden von der Verfügungsbeklagten über die Domain-Handelsplattform der SEDO GmbH zum Verkauf angeboten. Die Verfügungsklägerin erfuhr durch ihren Prozessbevollmächtigten über ihren stellvertretenden Botschafter, S.E. Jan Sechter, erstmals am 15. Juli 2006, von diesen Domains der Verfügungsbeklagten. Mit Schreiben vom 19. Juli 2006 forderte die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagte auf, künftig die Nutzung des Namens „tschechische-republik“ im Rahmen von Domains zu unterlassen, die Freigabe der Domains und Auskunft über die erzielten Einkünfte aus den auf den Domains angebotenen Werbungen anzugeben. Die Ver-

ZP 550

füfungsbeklagte zog auf dieses Schreiben zunächst den Verkaufsauftrag betreffend die Domains zurück. Die ebenfalls von der Verfügungsklägerin verlangte Unterlassungserklärung betreffend künftiger Nutzung des Namens „tschechische-republik“ verweigerte die Verfügungsbeklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 3. August 2006. Dem anwaltlichem Schreiben war eine Vollmacht beigelegt, in der es unter anderem heißt „*sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen...*“.

Am 9. August 2006 hat die Verfügungsklägerin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Berlin eingereicht. Das Landgericht Berlin hat darauf hin am 10. August 2006 im Wege einstweiliger Verfügung der Verfügungsbeklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, zur Kennzeichnung von Internetdomains die Bezeichnung „tschechische-republik“ zu verwenden und / oder verwenden zu lassen. Gegen diese durch die Verfügungsklägerin ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten zugestellte einstweilige Verfügung hat die Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin ist der Auffassung, ihr stehe aus § 12 BGB ein Schutzrecht an dem Namen Tschechische-Republik zu. Dies gilt auch, obwohl sie diesen Namen auf ihrem Staatsgebiet nicht führt, weil maßgeblich ist, dass die Verfügungsklägerin unter der deutschen Übersetzung ihres offiziellen Staatsnamens im deutschsprachigen Raum auftritt und allgemein unter diesem Namen im deutschsprachigen Raum bekannt ist. Die Verfügungsbeklagte nutze den Namen im Rahmen eines sogenannten Domaingrabbings allein um mit diesem Namen Geld zu verdienen ohne das ihr Rechte an diesem Namen zustünden. Die Verfügungsklägerin meint, der Verfügungsgrund ergebe sich bereits daraus, dass die Verfügungsbeklagte die künftige Nutzung ihres deutschen Namens nicht unterlassen wolle und es abgelehnt habe, eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben. Es bestehe so die Gefahr, dass die Verfügungsbeklagte erneut die von ihr gehaltenen Domains zum Verkauf anbiete.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 10. August 2006  
- 9 O 355/06 - aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 10. August 2006  
- 9 O 355/06 - aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen  
Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte bestreitet die ordnungsgemäße Beauftragung des anwaltlichen Vertreters der Verfügungsklägerin. Sie hält dieses Bestreiten trotz Vorlage einer Originalvollmacht im Termin zur mündlichen Verhandlung aufrecht.

Die Verfügungsbeklagte meint ferner, es liege keine wirksame Zustellung vor, weil gemäss § 922 ZPO die einstweilige Verfügung, die auf Unterlassen gerichtet ist, der Verfügungsbeklagten direkt hätte zugestellt werden müssen. Eine Zustellung an die jetzigen Prozessbevollmächtigten sei nicht möglich gewesen, auch wenn diese vorgerichtlich für die Verfügungsbeklagte aufgetreten seien.

Die Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, ein Verfügungsgrund sei vorliegend durch die Verfügungsklägerin nicht vorgetragen, weil die Verfügungsklägerin auf ihrem eigenen Staatsgebiet nicht einmal Domains hält, die ihren offiziellen Staatsnamen beinhalten. Darüber hinaus gehe sie nicht gegen die Nutzung von Domains mit ihrem offiziellen Staatsnamen auf ihrem Staatsgebiet vor. Im Übrigen stehe der Verfügungsklägerin kein Namensrecht im Sinne von § 12 BGB an den Namen „Tschechische-Republik“ zu, weil sie diesen nicht führe. Auch trete sie unter diesem Namen nicht im Rahmen einer dauernden geschäftlichen Tätigkeit in Deutschland auf. Eine unberechtigte Namensanmaßung liege ebenfalls nicht vor, weil diese nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kumulativ voraussetze, dass eine Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht und

dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden. Hiervon sei vorliegend nicht auszugehen, weil die genannten Domains in sich widersprüchliche Domains seien. Schließlich nutze auch kein anderer Staat den offiziellen Staatsnamen in deutscher Übersetzung als Domain.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze und die beigefügten Anlagen ergänzend verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die vom Landgericht Berlin am 10. August 2006 zu Gunsten der Verfügungsklägerin erlassene einstweilige Verfügung war auch auf dem Widerspruch der Verfügungsbeklagten hin aufrechtzuhalten, weil die Verfügungsklägerin durch die Verfügungsbeklagte in ihren Namensrechten verletzt ist und ihr ein Verfügungsgrund zur Seite steht, § 935 ff ZPO, § 12 BGB.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nicht deshalb unwirksam, weil die Verfügungsklägerin vorliegend nicht ordnungsgemäß anwaltlich vertreten wäre. Die Verfügungsklägerin hat durch Vorlage der Originalvollmacht im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26. September 2006 nachgewiesen, dass die Prozessbevollmächtigten durch sie beauftragt worden sind. Denn die vorgelegte Originalvollmacht enthielt das offizielle Siegel des Botschafters und war vom Gesandten, also dem stellvertretenden Botschafter, unterzeichnet. Bei dieser Sachlage hätte die Beklagte konkret vortragen müssen, warum die entsprechende Prozessvollmacht unwirksam sein soll. Denn die Verfügungsklägerin wird im Bereich der Bundesrepublik Deutschland durch ihren Botschafter, bzw. dessen Stellvertreter, auch rechtsgeschäftlich vertreten. Insoweit kann der Botschafter, bzw. sein Stellvertreter, Aufträge zur Prozessführung an Anwälte erteilen und entsprechende Vollmachten ausstellen. Anhaltspunkte dafür, dass die vorgelegte Vollmacht nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde, liegen nicht vor.

Die einstweilige Verfügung war auch nicht etwa deshalb aufzuheben, weil die Verfügungsklägerin diese nicht innerhalb der Frist des §§ 929 Absatz 2, 936 ZPO der Verfügungsbeklagten im Sinne von § 922 Absatz 2 ZPO zugestellt hätte. Insoweit ist zwischen den Parteien unstrittig, dass binnen dieser Monatsfrist die einstweilige Verfügung den jetzigen Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten durch die Verfügungsklägerin zugestellt wurde. Dies genügt für die Vollziehung binnen Monatsfrist gem. §§ 929 Absatz 2, 936 ZPO. Es ist insoweit zwar den Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten zuzugeben, dass grundsätzlich die Zustellung im Rahmen der Parteizustellung an die Verfügungsbeklagte direkt im Sinne von § 922 Absatz 2 ZPO zu erfolgen hat. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die spätere Verfügungsbeklagte im Rahmen des vorgerichtlichen Abmahnverfahrens Rechtsanwälte einschaltet und diese der späteren Verfügungsklägerin gegenüber eine umfassende Vollmacht präsentiert haben, in der ausdrücklich aufgeführt ist, dass die vertretenden Anwälte berechtigt sind Zustellung in Empfang zu nehmen. Insoweit ist darin die rechtsgeschäftliche Erteilung einer Vollmacht gerade auch für Zustellungen zu sehen, die eigentlich im Sinne von § 922 Absatz 2 ZPO an die spätere Verfügungsbeklagte direkt vorgenommen werden müssen. Insoweit ist zwar Sinn und Zweck des § 922 Absatz 2 ZPO der, dass die spätere Verfügungsbeklagte unmittelbar Kenntnis von dem Erlass der einstweiligen Verfügung erhält, um sich damit dann direkt an die durch das Gericht ausgesprochene Verfügung halten zu können, dies schließt aber nicht aus, dass die hiesige spätere Verfügungsbeklagte von dieser zu ihrem Schutz bestehenden Vorschrift abweichen kann, indem sie ausdrücklich erklärt, dass ihre vorgegerichtlichen Bevollmächtigten Zustellungen für sie entgegennehmen können. Dies gilt erst recht, wenn berücksichtigt wird, dass die jetzige Verfügungsbeklagte durch das Verlangen der jetzigen Verfügungsklägerin es zu unterlassen, den übersetzten Staatsnamen zu gebrauchen, damit rechnen musste, dass sie damit rechnen muss, dass die jetzige Verfügungsklägerin bei Ablehnung eines entsprechenden Verhaltens, ihren Anspruch gerichtlich durchzusetzen versuchen wird. Bei lebensnaher Betrachtung musste die jetzige Verfügungsbeklagte deshalb damit rechnen, dass ihr im Anschluss an die Ablehnung des Verlangens der Verfügungsklägerin, Zustellungen zugehen werden. Erteilt sie in dieser Situation eine umfassende Vollmacht, die ausdrücklich zur

Inempfangnahme von Zustellungen berechtigt, so muss sie sich daran festhalten lassen. Dieser Wertung steht auch nicht die Entscheidung des OLG Köln vom 10. Januar 2005 - 6 W 117/04 - entgegen. Denn dort ist ausgeführt, dass es grundsätzlich so ist, dass die bloße Bestellung eines Rechtsanwalts im Abmahnverfahren noch nicht dazu führt, dass dieser als zustellungsbevollmächtigt anzusehen ist. Etwas anderes kann aber gelten, wenn ausdrücklich eine Zustellungsvollmacht erteilt ist. Dieser Gedanke wird ebenfalls vertreten in der Entscheidung des Kammergerichts vom 10. Februar 2005 - 9 U 166/04 -. In der das Kammergericht annimmt, dass jedenfalls dann eine wirksame Zustellung an den Antragsgegner im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vorliegt, wenn dessen Prozessbevollmächtigte eine entsprechende Erklärung über den Empfang abgeben, ohne eine etwa fehlende Vollmacht geltend zu machen. Dann muss aber erst recht davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen und Überreichung einer Zustellungsvollmacht eine Zustellung an die Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten vorgerichtlich auch im Rahmen des § 922 Absatz 2 ZPO möglich war.

Der Verfügungsklägerin steht auch aus § 12 BBG ein Anspruch gegen die Verfügungsbeklagte auf Unterlassen der Nutzung des Namens „tschechische-republik“ zu. Insoweit trifft es zwar zu, dass es sich bei diesem Namen nicht um den offiziellen Staatsnamen der Verfügungsklägerin handelt, es handelt sich jedoch um den Namen, der eine wörtliche Übersetzung des Staatsnamens in die deutsche Sprache ist und unter dem sie im deutschsprachigen Bereich auftritt. Dieser Name wird von offiziellen Organisationen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen sowie weiterer multinationaler Organisationen dann genutzt, wenn Publikationen in deutscher Sprache herausgegeben werden. Insoweit ist im deutschsprachigen Bereich der Staatsname der Verfügungsklägerin eben die deutsche Übersetzung ihres offiziellen Staatsnamens.

Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland ist deshalb auch der Name Tschechische Republik als der Name der Verfügungsklägerin anzusehen, sie ist Inhaberin dieses Namens.

Die Verfügungsbeklagten hat den Namen der Verfügungsklägerin unbefugt genutzt, in dem sie die Domains tschechischer-republik.at, tschechische-republik.ch und tschechische-republik.com nutzt.

Der Verfügungsbeklagten steht kein Recht an diesem Namen zu. Die Verfügungsbeklagte trägt als juristische Person den Namen [REDACTED] GmbH und damit eindeutig einen anderen Namen als den der Verfügungsklägerin. Anhaltspunkte dafür, dass die Verfügungsbeklagte berechtigt ist den Namen der Verfügungsklägerin zu nutzen sind vorliegend nicht gegeben. Es liegt also vorliegend ein Fall der sogenannten Namensanmaßung im Sinne des § 12 Satz 1, 2. Alt. BGB vor. Benutzt ein Nichtberechtigter einen fremden Namen - ohne jeden Zusatz - als Domain, so geht der Verkehr im allgemeinen davon aus, dass es sich um die Domain des Namensinhabers handelt; es tritt mithin eine Zuordnungsverwirrung ein (vgl. zu diesem Erfordernis BGH NJW - RR 2002, 1401 - Düsseldorfer Staatswappen; OLG Düsseldorf WRP 2002, 1085 - duisburg-Info.de; zu einer Zuordnungsverwirrung bei Domains siehe auch BGH NJW 2002, 2031 unter II.2. b) bb) - shell.de). Dieser Schutz einer Domain gilt grundsätzlich auch für den Namen von Gebietskörperschaften. Bei der Verfügungsklägerin, einem ausländischen Staat, handelt es sich ersichtlich um eine Gebietskörperschaft. Sie unterliegt deshalb auch dem Schutz vor Nutzung ihres Namens als Domain durch Dritte. Vorliegend liegt auch keine in sich widersprüchliche Domain vor, die letztlich dazu führen könnte, dass der Verfügungsklägerin ein Schutzrecht nicht zur Seite stünde aus § 12 BGB. Soweit das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 15. Juli 2003 - 20 U 43/03 - zwar ausgeführt hat, dass beispielsweise Karlsruhe.at im Verkehr eine widersprüchliche Domain sein könnte, weil Karlsruhe in Deutschland liegt und der Zusatz „at“ offensichtlich auf Österreich verweist, gilt dies vorliegend nicht. Diese Erwägungen mögen zutreffend sein, soweit es sich um solche Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts wie Städte und Gemeinden, handelt. Denn insoweit gibt es bereits häufig schon innerhalb Deutschlands Gemeinden oder Städte gleichen Namens und auch im deutschsprachigen Ausland kommen teilweise gleiche Städtenamen vor (Berlin etwa gibt mehrfach in Deutschland). Etwas anderes muss aber gelten, wenn es sich bei dem zu schützenden Namen um den Namen eines Staates handelt. Insoweit tritt die Tschechische Republik weltweit einmalig auf, sei es unter ihrem tschechischen offiziellen Staatsnamen, sei es unter der deutschen Übersetzung ihres offiziellen Staatsnamens im deutschsprachigen Bereich. Der Zusatz at, ch oder auch com führt insoweit nicht zu einer widersprüchlichen Domain, weil der Zusatz bei dem Staatsnamen der Verfügungsklägerin nur den Hinweis darauf gibt, in welchem Teil des Inter-

nets, also in welchem nationalen Teil eines Netzes der Anwender gerade Informationen abrufen. Dieser Zusatz lässt jedoch keinen Schluss - wie etwa bei einer Stadt - zu, dass es sich um eine Stadt handelt, die zu dem Staatsgebiet gehört, in dessen Bereich das entsprechende Netz mit der Bezeichnung, z.B. at., ch oder eben auch de geführt wird. Im Hinblick auf die Einmaligkeit von Staaten, wird der ein bestimmtes Netz beschreibende Zusatz, nicht als Bestandteil des Namens aufgefasst, weil jedem Anwender bekannt ist, dass es den Staat nur einmal gibt. Der Anwender hat vielmehr bei der Top-Level-Domain tschechische-republik.at den Eindruck, dass sich die Verfügungsklägerin im Bereich des Netzes, das den Zusatz „at“ trägt, eben selbst präsentiert und sie Inhaberin der entsprechenden Domain ist.

Vorliegend ist auch nicht erkennbar, wie anders als durch Unterlassung der Nutzung der entsprechenden genannten Domains der Eindruck, die Verfügungsklägerin ist Inhaberin der entsprechenden Domain, verhindert werden kann. Es steht deshalb der Verfügungsklägerin vorliegend ein Anspruch auf Unterlassen der Nutzung ihres Namens im Rahmen von Domains zu. Neben den genannten Domains, hat die Verfügungsklägerin generell den Anspruch gegen die Beklagte, es zu unterlassen ihren Namen für Domains - auch weitere - zu nutzen.

Insoweit steht der Verfügungsklägerin auch ein Anspruch darauf zu, dass die Verfügungsbeklagte die von ihr innegehaltenen Domains, die den Namen der Verfügungsklägerin tragen, nicht weiter veräußert. Denn es ist nicht ersichtlich, dass diese Domains auf eine Person übertragen werden könnten, die berechtigt Inhaberin der Namens ist, ausgenommen die Verfügungsklägerin.

Vorliegend ist auch das für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Eilbedürfnis gegeben. Allein die Nutzung des Namens der Verfügungsklägerin und die Ablehnung die weiteren Nutzung zu unterlassen durch die Verfügungsbeklagte genügt vorliegend, um eine entsprechendes Unterlassungsbegehren im Rahmen einer einstweiligen Verfügung zu rechtfertigen. Es kommt, bei der Prüfung der Frage, ob für das vorliegende Verfahren ein Verfügungsgrund besteht, vorliegend nicht darauf an wie sich die Verfügungsklägerin in ihrem Heimatland verhält.

Maßgeblich ist allein für das vorliegende Verfahren, wie sie sich im deutschsprachigen Bereich verhält, in dem eine nicht berechnigte juristische Person und dem übersetzten Namen aufgetritt. Hier hat die Verfügungsklägerin unstrittig unmittelbar nach dem sie durch ihren stellvertretenden Botschafter Kenntnis davon erlangt hat, dass ihr übersetzter Staatsname im deutschsprachigen Bereich kommerziell als Domain verwandt wird, unter anderem von der Verfügungsbeklagten, Maßnahmen verlangt, um diese Nutzung ihres Namens in Zukunft zu untersagen. Insoweit ist gerichtsbehaftet, dass die Verfügungsklägerin nicht nur gegen die hiesige Verfügungsbeklagte vorgegangen ist, sondern es werden parallele Verfahren vor der Kammer geführt gegen weitere natürliche und juristische Personen, die den übersetzten Staatsnamen der Verfügungsklägerin unberechnigt nutzen. Das Eilbedürfnis ist zumindest bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auch deshalb begründet, weil bei einer fortgesetzten Nutzung des Namens der Verfügungsklägerin durch die Verfügungsbeklagte weiterhin bei Dritten der Eindruck entsteht, die Verfügungsklägerin sei Anbieterin der genannten Domains. Insoweit folgt bereits auf Grund der Anmaßung der Verfügungsbeklagten, den Namen der Verfügungsklägerin zu nutzen, der Verfügungsgrund, das besondere Eilbedürfnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Gilge

Ausgefertigt

Kuhl  
Justizangestellte

